

Vereinssatzung Aikidojo Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Aikidojo Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Kampfkunst Aikido. Der Satzungszweck wird verfolgt durch:
 - i. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebs
 - ii. Abhaltung von sportlichen Aikido-Trainingsstunden
 - iii. Durchführung von und Vorbereitung auf anerkannte Kyu- und Dan-Prüfungen gemäß des Prüfungsprogrammes des Hombu Dojo der Aikikai Foudation, Japan.
 - iv. Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Lehrgängen
 - v. Organisation und Durchführung eigener Aikido-Lehrgänge
- b. Der Aikidojo e.V. strebt die Mitgliedschaft im FABW an.
- c. Der Aikidojo e.V. strebt die Mitgliedschaft des Württembergischen Landessportbundes an. Sobald die Mitgliedschaft erfolgt ist, erkennen der Verein und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes verbindlich an sowie dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- c. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - i. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - ii. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen
- c. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- d. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- e. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die im Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- f. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- g. Das Aikidojo Stuttgart und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des Aikidojo Stuttgart können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- a. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- b. Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- c. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- d. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mit Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für sein Vorstandstätigkeiten eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder
- e. Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Aikidojo Stuttgart. Er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom Präsidenten und dessen Stellvertreter genehmigt, bzw. gezeichnet werden.
- f. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

§10 Bestellung des Vorstands

- a. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- b. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- a. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen

- Verhinderung die seines Stellvertreters.
- b. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie eventuelle Vergütung des Vorstands gemäß §8, Teil d
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f. die Auflösung des Vereins

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- b. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- c. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- b. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- c. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Protokolle

- a. Über jede Mitgliederversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Frist hierfür beträgt vier Wochen nach Sitzungsende.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- b. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Aikidojo Stuttgart beschließen.
- c. Zur Auflösung des Aikidojo Stuttgart ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
- d. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an Förderkreis Krebskranke Kinder e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, der 11.03.2024